

WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN

STILLSTAND IN DER ANBINDEHALTUNG

Eine Routinekontrolle bringt Bewegung in einen Rinderstall
Fallbericht aus der Veterinärverwaltung

Dr. Ellen Praha
17.09.2024

STILLSTAND IN DER ANBINDEHALTUNG

- 2016 schriftliche Abfrage aller rinderhaltenden Betriebe - Fragebogen
- Kreis Borken 2018: ca. 1800 Rinderhalter gesamt
 - 700 Milcherzeuger
 - 600 Bullenmäster
 - 70 Kälbermäster
 - 450 Mutterkuhalter
 - 50 Fresser-Aufzucht-Betriebe

Betriebe ohne Rückmeldung und längere Zeit ohne Kontrolle sollten vorrangig besucht werden

EIN ELLENLANGER FALL BEGINNT



Erstbesuch durch
Veterinärassistent

vor Ort wird niemand
angetroffen

Blick in die Tenne

Unsere Veterinärassistenten

BETRIEB - ECKDATEN

- Landwirt alleinstehend mit Mutter
- Milchviehhaltung mit insgesamt 60 Rindern
- Vollerwerb
- 26 Milchkühe in Anbindehaltung, 2 Färsen, 17 weibliche Rinder > 6 Monate, 10 Mastbullen und 5 Kälber
- Betrieb: Altes Stallgebäude, neuerer Maststall, alte Heuscheune mit angrenzendem alten Schweinestall und eine Remise im Verfall
- Lage des Betriebes: Bauernschaft mit 2 benachbarten Höfen; ein Dorf in ca. 1300 m Entfernung; nächste Stadt ca. 2 km zum Ortsrand

ERSTKONTROLLE 04.05.2018

Checkliste - Anbindehaltung

Anlehnung an die Tierschutz Milchkuhleitlinien Laves

ERSTKONTROLLE 04.05.2018

- Kontrolle durch einen Veterinärassistenten und eine Tierärztin
- Ankunft 11 Uhr - unangekündigt
- Begrüßung (problematisch)
- Betretung des LW-Betriebes wird verweigert
- Auslegungen zum Betretungsrecht nach §16 (3) TSCHG und §24 TGG
- LW: Telefonat mit Anwalt (nicht erreichbar)
- Auslegung: übliche Betriebszeit zwischen 9- 17 Uhr



Betretung des Betriebsgeländes und der Gebäude

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

Wetterlage: trocken, unbewölkt, 20 °C

Tenne:

- Milchkühe
- Linke Seite 6 Milchkühe
- Rechte Seite 20 Milchkühe
- Anbindehaltung mit Kette und Gurt
- Metallgitterrost

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

Feststellungen zu den Liegeflächen:

- Unterschiedliche Längen werden gemessen: 135cm, 140cm, 175 cm
- Standbreite bei 97 cm
- Gummimatten vorhanden, teils defekt
- Keine Einstreu
- Gummimatte reicht nicht bis Troghinterseite
- Einige Kühe stehen oder liegen schräg

Standlänge (ohne Gitterrost, Kotgrube)		Hintergliedmaßen auf Rost, Kotgang?		Beurteilung ok?	Bereich?
Liegeflächenmaße (ohne Gitter, ohne Kotgrube)	cm	Ja	Nein		
<input type="checkbox"/> Kurzstände (bis zu 1,65 m lang)		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Mittelungstände (mind. 2,10 m lang)		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Langstände (mind. 2,40 m lang)		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
ausreichend sauber?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

Feststellungen an den Kühen:

- 13 Kühe mit langen Klauen
- Einige Kühe stehen oder liegen schräg auf der Stand-/Liegefläche → Nebenkuh mit eingeschränkter Liegeplatzbreite/Abliegen manchmal nicht möglich
- Einige Kühe verlagern ihr Gewicht auf die Vordergliedmaßen
- 2 Kühe mit Lahmheit auf der rechten Hintergliedmaße
- Kuh mit verdicktem linkem Carpus
- Kuh mit Dekubitusstelle

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

Zum Auslauf :

Unsere Beobachtung:

Die Weide am Haus ist nicht vollständig eingezäunt.

Wiesen mit sehr hohem Gras.

Keine Laufspuren von Kühen auf Wegen

Aussagen des Landwirts:

Die Kühe kommen im Sommer immer auf die Weide.

Die Wiese müsse er erst noch mähen. Das hätte er noch nicht gemacht. Danach kämen die Kühe für ein paar Wochen raus.

Etwas später gibt er zu, dass seine Kühe gar nicht auf die Weide kämen.

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

Feststellungen zur sonstigen Stalleinrichtung/Rinder:

- Tränken defekt/unbefestigt/verdreht/Durchflussraten gering
- Bullenmast:
 - 1 Mastbullen mit schlechtem EZ, Augen tief liegend, Stacheldraht innerhalb der Bucht, Spaltenabstände zu breit
- Kälber >14 Tage ohne Wasser, ohne Ohrmarken
- Fehler in der Hi-Tier (66 Rinder gemeldet)
- verschmutzte Melkkammer

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

Zusammenfassung

- Klauenpflege vernachlässigt
- Technopathien
- Liegeflächenlänge überwiegend zu kurz
- Liegeflächenbreite zu gering
- Auslauf wird nicht gewährt

- Kälber >14 Tage ohne Wasser, fehlende Ohrmarken
- Mastbullen mit schlechtem EZ; Stacheldraht innerhalb der Bucht, Spaltenabstände zu breit
- Fehler in der Hi-Tier
- verschmutzte Melkkammer
- Tränken defekt/unbefestigt/verdreht

ERSTKONTROLLE 04.05.2018 - FESTSTELLUNGEN

1. Maßnahme: mündliche Anordnungen mit Fristen

1. **Milchkühen Auslauf gewähren**
2. **Klauenpflege**
3. **Tierärztliche Untersuchung**
4. **Absonderung Bulle mit schlechtem EZ in KB**
5. **Reparatur Tränken**
6. **Stacheldraht entfernen**
7. **Spaltenbreite verringern**
8. **Kälber >14 Tage Wasserzugang (Tränken)**
9. **Kälber mit OM kennzeichnen**
10. **Hit-Fehler bereinigen**
11. **Melkkammer säubern**

1. NACHKONTROLLE NACH 1 WOCHEN FESTSTELLUNGEN

- **Alle Anordnungen mit kurzer Frist nicht erledigt.**
- **Kein Weideauslauf**

Auslauf will und wird er nicht gewähren:

Die vielen Hunde, die hier spazieren gehen würden seine Kühe krank machen.

Gesundheitliche Risiken bestehen für die Kühe durch die Blauzungenausbrüche in den Niederlanden und Parasiten

2. NACHKONTROLLE 3 TAGE SPÄTER FESTSTELLUNGEN

Einige Punkte erfüllt:

- neue Nippeltränken im Bullenstall
- Kälber: Wasserkanister mit Nuckel
- Stacheldraht entfernt
- Bulle separiert in Einzelbucht auf Stroh (Schlachtung vorgesehen)
- Klauen grob gekürzt bei einigen wenigen Kühen (Frist!)

Noch nicht erfüllt:

- Tränken provisorisch befestigt
- Fehlender Weidegang
- Tierarzt
- Klauenpflege

VERFAHREN ANHÖRUNG §28 VVWFG ZUR OV

- **fehlender Auslauf**
- **Kurze Liegeflächen**
- **Defekte Gummimatten**
- **Fehlende Einstreu**
- **Vernachlässigte Klauenpflege**
- **Defekte Tränken**

etc: Hit-Meldungen, Melkkammer, Wasserversorgung Kälber und Bullen, Bodendefekte

3. NACHKONTROLLE NACH FRISTABLAUF FESTSTELLUNGEN

Noch nicht erfüllt:

- Tränken im Bullenbereich nur provisorisch befestigt
- Durchflussrate gering
- Immer noch ein Stacheldraht in der Bucht vorhanden
- Kälber: Nippel zerbissen, Wasserkanister leer
- Fehlende Klauenpflege
- Fehlender Weidegang

Frist Liegebereich Stall noch nicht abgelaufen

VERFAHREN RECHTSBEISTAND

Anwalt wird eingeschaltet, der schriftlich Einwände zum Erlass der OV erhebt.

- Einwand: HIT Tierzahl = tatsächlicher Bestandszahl
- Ankündigung, dass ein sachverständiger Tierarzt beauftragt wurde, Stellungnahme zu den örtlichen Gegebenheiten und den Vorwürfen zu nehmen.
- „Bereits jetzt weist der Mandant darauf hin, dass ein Großteil der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe tatsächlich unbegründet ist. Das werden wir noch weiter vertiefen.“

WEITERE NACHKONTROLLE FESTSTELLUNGEN

Einige Punkte erfüllt:

- Tränken

Noch nicht erfüllt:

- Fehlender Weidegang
- Tierarzt

ERLASS DER ORDNUNGSVERFÜGUNG 14.06.2018

Anordnungen nach §16a Tierschutzgesetz:

1. Ich untersage Ihnen ab dem 15.07.2018 die Haltung von Rindern und Milchkühen in der Anbindehaltung auf der Tenne.

Mit folgenden Maßnahmen können Sie die vorgenannte Untersagung der Tierhaltung abwenden:

- a) Es ist ab dem Folgetag nach der Zustellung der Ordnungsverfügung allen weiblichen Rindern in der Anbindehaltung der Tenne täglich für mehrere Stunden, mindestens jedoch für 3 Stunden, Auslauf außerhalb des Stalles auf einer Weide, Paddock oder Laufhof zumindest im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober zu gewähren.
- b) Ab dem 15.07.2018 müssen die planbefestigten Liegeflächen für die Kühe eine Mindestlänge von 1,65m und eine Breite von mindestens 1,1m aufweisen.
- c) Ab dem 15.07.2018 sind die Liegeflächen mit defektfreien Gummimatten ausgestattet.und weitere Anordnungspunkte

ERLASS DER ORDNUNGSVERFÜGUNG 14.06.2018

Begründung der Anordnung zu 1:

- Tierschutzgesetz
- §1 Verbot des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund
 - §2 angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung, Verbot der Bewegungseinschränkung, wenn SLS
Tierhalter muss sachkundig sein.

ERLASS DER ORDNUNGSVERFÜGUNG 14.06.2018

Begründung der Anordnung zu 1:
verhaltensgerechte Unterbringung

Spezifische Vorgaben nur für Kälber

- Tierschutz-
Nutztierhaltungs-
verordnung:
- nur allgemeiner Teil gilt für Rinder >6 Monate**
- Tierschutzleitlinien für die
Milchkuhhaltung: **gilt als Sachverständigengutachten.**

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Sachverständiger

praktizierender Tierarzt

bezeichnet sich als Rindergesundheitsdienst ©

bearbeitet die klassischen Themen des RGD in selbstständiger Tätigkeit

hat an bekannten Leitlinien mitgewirkt

Vorort ca. 3. Wochen nach unserer Erstkontrolle

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Feststellung des SV – ca. 4 Wochen später

25 Milchkühe einzeln untersucht

➤ Ausnahmslos alle Kühe können ohne Einschränkung aufstehen und sich ablegen.

Die einzelnen Standplätze

„ermöglichen den Tieren eine bequeme Liegeposition zu wählen, die allen ggfs. gleichzeitiges Abliegen in vollem Körperrumfang auf der Gummimatte ermöglicht“.
„Keine der Kühe ist gezwungen, mit den Hintergliedmaßen auf den Gitterrosten zu liegen, ...“

➤ Ein „Schwanz-Tret-Test“ an 5 Kühen: problemloses sofortiges Aufstehen

➤ Klauenzustand der Kühe „optimal“

➤ Bei keinem Tier Erkrankungen aufgrund dieser Anbindehaltung vorgefunden

„Lediglich“:

Kuh - handtellergröße haarlose Stelle mit daumennagelgroßer oberflächliche, trockener, nicht schmerzhafter Läsion

Kuh - mit etwas stärkerer Ballenfäule

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Feststellung des SV – ca. 3 Wochen später

Keine Lahmheiten,
krankhaften Deformationen,
pathologischen verdichteten Sprunggelenke,
auffälligen Stellungsanomalien,
Muskelatrophien oder -dystrophien,
Hautveränderungen

Die Tränken im Jungviehstall
funktionstüchtig
Kälber hätten einen 25l
Wasserkarner mit Nuckel

Auslauf:

„Aus tierschutzfachlicher Sicht ist Tieren in Anbindehaltung Auslauf zu gewähren „
Keine rechtlichen Vorgaben.

Milchkuhleitleinie - Ausgleich zum Bewegungsmangel erforderlich- in den Sommermonaten
1. 6. Bis 21.9. , Zeitraum nicht definiert

Ausnahmen möglich für auslaufende Haltungen, beengte Dorflage oder „unzumutbare
Erschwernisse: **Der Landwirt hat erhebliche Rückenprobleme und ist zudem alleinstehend.**
= begründeter Einzelfall liegt vor, keine Technopathien weshalb auf Auslauf verzichtet werden

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Feststellung des SV - ca. 3 Wochen später

SCHLUSSFOLGERUNG

Milchkühe

Die Auflagen sind nicht sachgerecht und
verhältnismäßig

Keinerlei Befunde, die Rückschlüsse auf eine
mangelhafte und tierschutzrelevante Haltung
zulassen.

Ausreichend Platz zum Liegen und Aufstehen

Keine Veränderungen im Anbindestall
notwendig

Ein Weideaustrieb ist unter den gegebenen
Umständen nicht zwingend erforderlich

Die halbjährliche Klauenpflege ist nicht
erforderlich

SCHLUSSFOLGERUNG

Gesamtbetrachtung

„Die Rinderhaltung auf dem Betrieb
des Herrn ... ist aufgrund der
erhobenen Befunde an den Tieren als
ordnungsgemäß und **der guten
fachlichen Praxis** entsprechend zu
bezeichnen. Die Tiere befanden sich in
einem guten Pflege- und
Ernährungszustand. Es waren keine
Hinweise auf einen Mangelversorgung
mit Wasser festzustellen.

Tierschutzrelevante Verstöße sind in
keinem Bereich der Rinderhaltung
festzustellen gewesen.“

VERFAHREN

Rechtsweg gegen die OV

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
gemäß § 80 VwGO gegen den Sofortvollzug beim VG Münster

Antragsbegründungen:

Berufung auf die Feststellungen des Sachverständigen.
SV stellte keine mangelhafte oder tierschutzwidrige Haltung fest
das öffentliche Interesse überwiege demnach nicht
Die OV ist deshalb rechtswidrig und unverhältnismäßig

GERICHTSVERFAHREN- MÜNDLICHE VERHANDLUNG AM VG MS

3 Stündigen Auslauf

Diskussion Rinder oder Kuh

Unterpunkte

Sommermonate

Beschluss

Ziffer 1 der OV wird
aufgehoben.

„Das Gericht weist darauf
hin, dass nach seiner
Ansicht die
Anbindungshaltung
zwingend erfordere, dass
den Tieren , sei es in
Form der Weidehaltung in
den Sommermonaten, sei
es durch täglichen
Auslauf, Bewegung
ermöglicht wird“

ERLASS DER ORDNUNGSVERFÜGUNG 14.06.2018

Anordnungen nach §16a Tierschutzgesetz:

1. Ich untersage Ihnen ab dem 15.07.2018 die Haltung von Rindern und Milchkühen in der Anbindehaltung auf der Tenne.

Mit folgenden Maßnahmen können Sie die vorgenannte Untersagung der Tierhaltung abwenden:

- a) Es ist ab dem Folgetage der Zustellung der Ordnungsverfügung allen weiblichen Rindern in der Anbindehaltung der Tenne täglich für mehrere Stunden, mindestens 2 Stunden, Auslauf außerhalb des Stalles auf einer Weide, Paddock oder ähnlichem im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober zu gewähren.
- b) Ab dem 15.07.2018 müssen die planbaren Liegeflächen für die Kühe eine Mindestlänge von 1,65m und eine Breite von mindestens 1,1m aufweisen.
- c) Ab dem 15.07.2018 sind die Liegeflächen mit defektfreien Gummimatten ausgestattet.und weitere Anordnungspunkte

KLAGEVERFAHREN - MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Rechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt

DER ELLENLANGE FALL GEHT IN DIE 2.RUNDE

Anschreiben an RA

Anfrage, wie Auslauf zukünftig gewährt werden soll

Vororttermin mit Anwalt auf Hof erfolgt

LW weigert sich weiterhin, den Kühen Auslauf zu gewähren
Begründungen: Neosporagefahr durch Hund, BT, Wurmbefall

Vorschlag durch den Anwalt:

Auslauf täglich für 2 Stunden im Zeitraum ab dem 01.06. bis 30.09.
Liegeflächenverlängerung durch Mattenverlängerung derart, dass Hinterhand nicht auf Rosten steht

Einstreu wird zugesichert

Schriftliche Bestätigung der Vereinbarung durch RA

NACHKONTROLLE

.....ein Jahr später: es ist Sommer (Mitte Juni)

Kontrolle wird nicht zugelassen,
LW verlangt eine Terminabsprache...

Telefonat mit neuem RA - Kontrolle wird gestattet

NACHKONTROLLE FESTSTELLUNGEN

Tenne: Milchkuhbereich

- Zahlreiche Kühe mit Lahmheitserscheinungen im Stehen
Kühe stehen schräg,
- Defekte Gummimatten teils ausgetauscht, aber Liegeflächen nicht verlängert.
- Eine Tränke verdreht
- 1 Kuh mit Atemwegserkrankung
- 1 Kuh mit schlechtem EZ
- Auslauf auf Weide erfolgt nicht

Bullenstall:

- Spaltenbodendefekte mit Spaltenbreite > 6cm
- Tränken immer noch provisorisch mit Draht befestigt
- Verletzungsgefahr durch abgesägte Stangenenden und Stacheldraht
- Verschimmelte Grassilage wird verfüttert

Kälberhaltung:

- Funktionstüchtige Tränken vorhanden

VERFAHREN NEUE ANHÖRUNG §28 VVFG ZUR OV

Kühe:

- fehlender Auslauf
- Kurze Liegeflächen und fehlende Einstreu

Jungrinder:

- Fehlende Einstreu in den Hochboxen
- Defekte Stangen
- Spaltenbreiten

VERFAHREN ANHÖRUNG - WIDERSPRUCH RA

- Auslauf der Kühe nicht möglich.
- Sein Mandant gewährt den Tieren soviel Auslauf wie ihm möglich ist.
- Ermessensentscheidung
- Im westlichen Münsterland ist die Erkrankung IBR im Umlauf, die durch Gnitzten und Nagetiere übertragen wird, die grippeähnlich verläuft und alle Tiere müssen notgeschlachtet werden.
- BT: vor der Blauzungenkrankheit ist nur schwer zu schützen und die Impfung führt zu Missbildungen bei den geimpften Tieren. eine Impfung scheidet damit aus
- Die Erkrankung Neospora geht um, die durch Hunde übertragen wird. Streunende Hunde oder Spaziergänger mit Hund verbreiten sie.
- Die Hunde hetzen die Herde auf, so dass diese kurz vorm Durchdrehen stehen und wahllos Menschen und Tiere angreifen.
- Es gibt unnormal viele Parasiten, die besonders gefährlich für Menschen sind; nennt Lungenwurm und Leberegel, Kriebelmücken.
- „Es können im Moment insbesondere durch Stiche der Westnilvirus und Lumby Skinny übertragen werden.“
- Gefahr durch vermehrte Wolfsangriffe ...

ERLASS DER 2. ORDNUNGSVERFÜGUNG 06.08.2019

Anordnungen nach §16a Tierschutzgesetz:

1. Ab einer Woche nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung ist den auf der Tenne in Anbindehaltung untergebrachten Rindern – **zumindest im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres – täglich für mindestens 2 Stunden freier Auslauf** auf einer Weide, einem Paddock, einem Laufhof oder etwas Vergleichbarem zu gewähren.
2. Ab zwei Wochen nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung ist sicherzustellen, dass die planbefestigten **Stand- und Liegeflächen** für die Milchkuhe auf der Tenne **eine Mindestlänge von 1,65 m aufweisen**.
3. Ab einer Woche nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung sind die mit Gummimatten versehenen Liegeflächen auf der Tenne ausreichend **einzustreuen**.
4. (Klaupflege -5. Entfernung von Metallstangen)
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

KLAGEVERFAHREN

Antrag VG Münster

Aufhebung der OV aufzuheben
Aussetzung des Sofortvollzug und
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Antragsablehnung

Gleichzeitig wird Klage eingereicht

KLAGEVERFAHREN

Antragsbegründung RA zum Auslauf

- Der LW bemüht sich um SV-Gutachten - ein neues SV liegt nicht vor
- Zum Auslauf: Es ist nicht ersichtlich, warum Auslauf für den Zeitraum und täglich angezeigt ist. „Die Tier haben einen Außenstall, sodass es auf die entsprechende Notwendigkeit eines Auslaufes nicht ankommt. Eine Rechtsgrundlage wurde zudem nicht genannt. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz liegt nicht vor. „
- Die Liegeflächen hätten eine Länge von 1,65m
- Sinn und Zweck von Gummimatten ist es, dass nicht eingestreut muss, da diese eine Erleichterung für die Tiere darstellen
- Als Beweis wird auf das SV-Gutachten verwiesen.

NACHKONTROLLE 07.05.2020. FESTSTELLUNGEN

- **Technopathien**
- **Liegeflächenlänge überwiegend zu kurz, teils defekte Matten**
- **Fehlende Einstreu**
- **Alle Kühe im Stall**
- **Auslauf wird nicht gewährt**

Zwangsgeldfestsetzung und OWI:
LF Länge und fehlende Einstreu

URTEIL VG MÜNSTER VOM 03.02.2022 AZ: 4 K 2151/19

Begründung

1. Sofortige Vollziehung nicht zu beanstanden und gerechtfertigt
2. Anordnung 1:
Auslauf gewähren ab 01.06. - 30.09. eines jeden Jahres für täglich 2 Stunden ist
 - **Rechtmäßig**
 - **Verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten**
 - **Die vom Antragsteller praktizierte Anbindehaltung ohne Auslauf, wie o.g. aufgeführt, verletzt §2 Nr. 1 TierSchG**
3. Anordnung 2.: Liegeflächenlänge von 1,65m - rechtmäßig..
4. Anordnung 3.: Einstreuen Liegeflächen mit Gummimatten - rechtmäßig

URTEIL VG MÜNSTER VOM 03.02.2022 AZ: 4 K 2151/19

Auslegung zur Anbindehaltung

- Alle geschützten Grundbedürfnisse stark eingeschränkt
 - Viele Verhaltensweisen nicht ausführbar
 - Leitlinien MK als MR „antizipierte Sachverständigengutachten“:
 - Umbau möglichst in Laufställe
 - Unverhältnismäßig hoher Aufwand, dann Anbindehaltung weiter möglich, wenn keine haltungsbedingte Schäden
 - Ausgleich zum Bewegungsdefizit erforderlich
 - Ausnahme: beengte Dorflage, zeitnahe Betriebsaufgabe
- Liegefläche: kürzer als 1,65m - unvereinbar §2 (1) TschG und §3 TschNutztV bei physiologischer Haltung müssen die Hinterbeine auf der Stand/- Liegefläche stehen
- Einstreu: dünne Einstreuschicht erforderlich

KLAGEVERFAHREN

Beschwerde gegen die Entscheidung des VG
OVG Münster

Begründung: bisherige Schriften und SV-Gutachten
RA legt Mandat nieder

**BESCHLUSS OVG MÜNSTER VOM
29.01.2020 AZ: 20 B 3/20**

Beschwerde unzulässig
Begründung fehlte

NACHKONTROLLE 02.06.2020. FESTSTELLUNGEN

8:00 Uhr: keine Kühe auf der Weide
11:03 Uhr: 4 Kühe auf Weide
11:24 Uhr: 5 Kühe
11:50 Uhr: 6-7 Kühe
13:00 Uhr: 10 Kühe
15:18 Uhr: leere Weide

NACHKONTROLLEN 16.06. + 02.07.2020 FESTSTELLUNGEN

11:03 Uhr: 21 Kühe auf Weide (mit Halfter)

ENDE DES VORTRAGS

**...ABER DER ELLENGLANGE FALL
GEHT WEITER**